

## **SATZUNG**

### **DES "HEMSBERGTURMVEREINS E.V."**

#### **§ 1** **Name und Sitz**

Der "Hemsbergturmverein e.V. (Bismarckturm)", gegründet am 22.03.2017 hat seinen Sitz in Bensheim (Bergstraße) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2** **Aufgaben**

Der Verein hat die Aufgabe, den Aussichtsturm auf dem Hemsberg in Bensheim und die dazu gehörenden Grundstücke in sein Eigentum zu übernehmen, baulich zu unterhalten und zu betreiben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Seine Tätigkeit ist unpolitisch.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Erhaltung und Pflege des Hemsbergturms
- Betrieb der Anlage und Offenhaltung für Besucher
- Förderung des Interesses der Bevölkerung an dem Kulturdenkmal durch Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) öffentliche Beihilfen,
- c) private Spenden,
- d) wirtschaftliche Nutzung (z. B. Verpachtung, Sponsoring etc.)

### **§ 3** **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden

- a) Kreise, Städte und Gemeinden,
- b) Gebirgs-, Wander- und Heimatvereine, Verkehrs- und Kurvereine, sonstige Vereine,
- c) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts,
- d) natürliche und juristische Personen, sofern diese sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Aufkündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres oder – falls wichtige Gründe vorliegen – im Wege des Ausschlusses durch den Vorstand. Ist ein Mitglied mehr als 2 Jahre mit seinen Beiträgen im Rückstand, kann der Vorstand die Mitgliedschaft durch Beschluss aufheben.

Das Abbuchungsverfahren ist der Regelfall.

### **§ 4** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie sollen den Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern.

Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

### **§ 5** **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 6** **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden oder seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter(in) mindestens alle 2 Jahre einberufen und von ihm geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Vornahme der Wahlen
- d) Änderung der Satzung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Wahl der Rechnungsprüfer(innen)
- g) Festlegung von Maßnahmen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die §§ 10 und 11 sind hierbei zu beachten.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) seinem / seiner Stellvertreter(in)
- c) einem Rechner / einer Rechnerin
- d) 2 Beisitzer/innen
- e) einem Vertreter / einer Vertreterin der Stadt Bensheim
- f) dem Ortsvorsteher / der Ortsvorsteherin von Bensheim-Mitte und Zell oder einem / einer vom Ortsbeirat benannten Vertreter/in
- g) einem Vertreter / einer Vertreterin des OWK Bensheim

Aus den unter a) bis g) genannten Personen sind jeweils ein Schriftführer / eine Schriftführerin sowie ein Turmwart / eine Turmwartin zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder a) bis d) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder e) bis g) sind geborene Mitglieder und automatisch im Vorstand.

Die Wahl gilt für den Zeitraum von 4 Jahren.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl durchgeführt ist.



Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des verhandlungsführenden Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, seinen/ihren Stellvertreter/in und durch den/die Rechner/in vertreten.

Der Verein kann nur durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten werden.

Sie sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

### **§ 8** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 9** **Kassenwesen**

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Auszahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden oder des Rechners/der Rechnerin geleistet werden.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer(innen).

### **§ 10** **Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

### **§ 11** **Auflösung**

Über eine Auflösung des Vereins beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung, die hinsichtlich der Auflösung nur bei Anwesenheit von mindestens 50 % aller Mitglieder beschlussfähig ist.

Ist in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder auch hinsichtlich der Auflösung beschlussfähig, wenn hierauf in der erneuten Einladung hingewiesen wurde.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

**§ 12**  
**Vermögensverwendung bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Bensheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde am 22.03.2017 einstimmig angenommen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Die unterzeichnenden Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur Satzung und den Beitritt in den Hemsbergturmverein e.V.

Name                    Vorname                    Geburtsdatum                    Straße                    Wohnort                    Unterschrift

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---